

Nr.

Folien-Abbildung

0 Erledigt

Bl 64 Torgler

Dm 12.500

Hausrot

Rückerstattung

Maier, David

Wi.-Amt Lübeck TR 261/50

Wi. Hammer Thiel 16RB 176/57 ✓

neue Nr.

16RB 16/55

beendet:

19

angefangen:

19

510
—
8811



Carl Reese, Kiel
Fachgeschäft für den

Ruf: 5028/29 u. 5032
gesamten Bürobedarf

gegr. 1867

Kiel, den ~~5. September~~

Der Landesminister für Finanzen
Og. 239 - 901 - II/34

Vfg.

1.) An
das Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht
L ü b e c k

Betr.: Rückerstattungssache David M a i e r.
Bezug: Dort. Schreiben vom 26.6.1950 - JR 261/50.
Anlg.: 1 Durchschrift.

Zu dem mir in vorbezeichneter Sache zugestellten Rückerstattungsantrag nehme ich wie folgt Stellung:
Irgendwelche Unterlagen, die sich auf die zurückgeforderten Vermögensgegenstände beziehen, konnten von mir nicht aufgefunden werden.

Aus dem Rückerstattungsantrag ist zu entnehmen, dass die fragl. Gegenstände im Zuge der sogenannten "Holland-Aktion" verwertet worden sind.

Mit der "Holland-Aktion" hat es folgende Bewandnis:

Infolge des Kriegsausbruches konnte das bei Beginn des Krieges noch in Rotterdam in Lifts verwahrte Auswanderergut nicht nach Übersee verschifft werden und wurde deshalb eingelagert. Bei der Besetzung Hollands durch deutsche Truppen wurden diese beschlagnahmt und im Laufe des Krieges bombengeschädigten Städten so u.a. auch der Stadt Lübeck, zur Verfügung gestellt, mit der ausgebombte Familien mit Einrichtungsgegenständen zu versehen.

Die für die Stadt Lübeck bestimmten Lifts (ca. 100 Stück), deren Expedition die Firma Schenker & Co. G.m.b.H. durchgeführt hat, wurde in Schuten auf dem Wasserwege nach Lübeck verfrachtet. Hier übergab die vorgenannte Firma die Ladungen dem Finanzamt, welches mit der Durchführung der Verwertung beauftragt worden ist.

Die Gegenstände wurden von Beamten des Finanzamtes ausgepeinsichtigt. Hierbei wurde festgestellt, dass ein Teil der Ladung bereits erbrochen und ausgeraubt war. Einzelne Sachen, insbesondere Textilien, waren infolge von Witterungseinflüssen während der Lagerzeit so verdorben, dass sie als nicht mehr verwendbar verworfen werden mussten, Gold- und Silberwaren wurden besondert sortiert und der Städtischen Pfandleihanstalt in Berlin zugeführt.

Die in Lübeck gebliebenen Gegenstände wurden abgeschätzt, und zwar Bilder und sonstige Gegenstände durch den damaligen Leiter des Lübecker Museums, Prof. Schröder und durch den Kunsthändler Oldag, die anderen Sachen durch den vereidigten Taxator Pump, Lübeck.

Erhalten geblieben sind beim Finanzamt Lübeck und Herrn Pump lediglich die von Letzterem festgehaltenen rechnermässigen Zusammenstellungen über die Höhe des Erlöses aus Verkauf und Versteigerung. Die Nummern der einzelnen Lots werden hierin allerdings nicht benannt.

Der Gesamterlös der "Holland- Aktion" betrug 600.818,26 RM. Dieser Erlös ist an die Reichshauptkasse abgeführt und dort vereinnahmt worden.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die im Rückerstattungsantrag bezeichneten Vermögensgegenstände nicht feststellbar sind, während das Gesetz Nr. 59 der Mil.Reg. ausschliesslich auf feststellbare Vermögensgegenstände Anwendung findet.

Der Antragsteller hat somit keine Möglichkeit, seine Ansprüche im Rahmen des REG. durchzusetzen. Zur Feststellbarkeit entzogener Vermögensgegenstände ist erforderlich, dass die einzelnen Sachen identifizierbar und aufzufinden sind.

Ich verweise hierzu auf

1) eine Entscheidung des OLG. Koblenz vom 14.11.1949 (veröffentlicht in der Beilage zur NJW. Heft 3 vom 15.1.1950,

2) Peter's Kommentar zum REG., Anmerkung 8.

zu erwägen ist, ob dem Antragsteller gegen das Reich ein Schadensersatzanspruch zusteht. Ein solcher Anspruch kann jedoch solange nicht geltend gemacht werden, als die Haftung für Schulden des Reiches gesetzlich nicht geregelt ist. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass nach herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung das Deutsche Reich als Rechtspersönlichkeit auch nach Errichtung der Bundesrepublik Deutschland weiter besteht. Gemäss Art.134 GG. wird das Vermögen des Reiches grundsätzlich Bundesvermögen. Eine Übernahme dieses Vermögens durch den Bund erfolgte jedoch bis heute nicht.

Sowenig ist in dem Grundgesetz die Haftung für Schulden des Reiches geregelt. Die Regelung einer derartigen Haftung wird wohl im in Abs. 4 Art. 134 GG. vorgesehenen Bundesgesetz vorbehalten bleiben.

Nach den vorstehenden Ausführungen besteht auch eine Haftung des Landes Schleswig-Holstein nicht. Eine solche Haftung kann weder auf Rechtsnachfolge hinsichtlich des Reichsvermögens, noch auf Vermögensübernahme gestützt werden.

Möglicherweise können dem Antragsteller Rechte aus einem sogenannten Wiedergutmachungsentschädigungsgesetz erwachsen, wie es z.B. in den Ländern der amerikanischen Zone bereits erlassen ist.

//

//

2.) Wvlg. nach 12 Wochen.

Wv. 10. 1. 51

I.A.

II/34a To 4/12

per Vorgang II/11

II/34a

[Handwritten signature]

Der Oberfinanzpräsident
Schleswig-Holstein
Verwaltung für Reichs-
und Staatsvermögen
und

Landesamt für Vermögenskontrolle
O 5210 VI B - 35/353

Kiel, den 26. August 1950

LANDESREGIERUNG
SCHLESWIG-HOLSTEIN
MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Eing. 31. AUG. 1950

Anlagen

An
die Landesregierung Schleswig - Holstein
Landesminister für Finanzen

K i e l

Betr. Rückerstattungssache David M a i e r .

Vorgang: Jhr Schreiben vom 10.7.1950 - Og 239 - 582 - II/34

Im Rückerstattungsantrag wird angegeben, daß die zurück-
forderten Gegenstände von Holland nach Lübeck verbracht wor-
sind. Es kann sich somit nur um eine Teilsendung der sogena-
" Hollandaktion " handeln.

Über den Verlauf der " Hollandaktion " habe ich allgem
Ausführungen in der Rückerstattungssache " Meinfelder " Brun-
Elfriede, " - Aktenzeichen des Wiedergutmachungsamts Lübeck
JR. 125/49 - gemacht, wovon ich Ihnen einen Durchschlag über-
habe. Ich bitte erforderlichenfalls hierauf zurückzugreifen.

Für den vorliegenden Fall mache ich noch folgende Er-
gänzungen :

Wegen der durch Kriegseinwirkung erfolgten Vernichtung
Unterlagen über die Durchführung und Abwicklung der " Hollan-
aktion ", konnte über die Verwertung des Liftvans des Antrag-
stellers und den Verbleib der einzelnen Gegenstände nicht er-
mittelt werden. Es ließ sich nicht einmal feststellen, ob der
Liftvan überhaupt nach Lübeck gebracht worden ist. Die Behaup-
tung über die Verbringung nach Lübeck kann somit weder aner-
kannt noch bestritten werden.

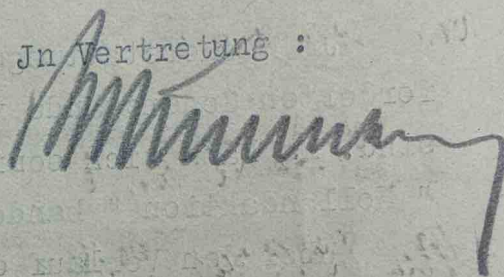
Für den Fall, daß der Antragsteller den Beweis dafür er-
bringt, daß sein Auswanderergut in Holland eingelagert war und
nach Deutschland zurückgeschafft worden ist, dürfte allerdings
trotz des Fehlens von Unterlagen kaum zu bezweifeln sein, daß
die Sachen zugunsten des Reichs verwertet worden sind und daß
der Verwertungserlös an die Reichshauptkasse abgeführt und

dort

dort vereinnahmt worden ist.

Die Frage, ob und inwieweit hieraus hergeleitete Herausgabeansprüche gem. Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 59 anerkannt werden können, muß aber offen bleiben, bis die Rechtsnachfolge des Reiches hinsichtlich der Übernahme der Verbindlichkeiten geklärt ist. Ich schlage daher vor, einen Antrag auf Aussetzung des Verfahrens zu stellen. In der Zwischenzeit könnte die Frage geklärt werden, ob das Gesetz Nr. 59 überhaupt auf die von der "Hollandaktion" erfassten Gegenstände anwendbar ist (Hinweis auf die diesbezügl. Ausführungen, die ich in meinem Schreiben vom 28.7.1950 - O 5210 VI B - 35/353 - in der Rückerstattungssache Pincus - dort. Aktz. Og 239 - 796- II/34. - gemacht habe).

In Vertretung :



W. 5/34 + 6/34

beifügen

W. 5/34

(W. 7/34. WK.)

W. 5/34

W. 5/34

W. 5/34

W. 5/34

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone), Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.
 Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.
 In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.
 Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Deutschland (b) Kreis (c) Gemeinde Lübeck

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) Maier (b) Christian Name(s) David
 Familienname (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)
 (c) Address 667 West 177th Street, New York 33, N.Y.
 Anschrift
 (d) Date and Place of Birth 14.10.1873, Malsch/Deutschland (e) Nationality U.S.A.
 Geburtsdatum und Geburtsort Staatsangehörigkeit
 (f) Employment (g) Identity Card No.
 Beruf Ausweis-Nummer
 (h) If not dispossessed owner, state title to make claim Der Antragsteller ist der Geschädigte
 Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property. Estimated value at date of deprivation.
 Nähere Bezeichnung des Vermögens. Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.
- (b) Location of Property
 Örtliche Lage des Vermögens
- (c) Registration in Grundbuch or other Register
 Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register
- (d) State whether:—
 Angaben über Folgendes:
- (i) Confiscation was made without payment?
 Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet?
- (ii) Sold under duress?
 Fand der Verkauf unter Nötigung statt?
- (iii) If the latter, what payment was made?
 Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt?
- (e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)
 Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).
 Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))
- (g) Any other relevant details
 Sonstige sachdienliche Angaben

mit folgenden Ergänzungen:

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

- Liftvan, 3650 kg, enthaltend: komplette Möbel für Esszimmer, Wohnzimmer und zwei Schlafzimmer, Nähmaschine, alle Arten von Haushaltsgegenständen, Silbersachen, Porzellan, Wäsche und Kleidung 20.000, - Mark
- (a) Description of Property ^{Estimated value at date of deprivation} _{Nähere Bezeichnung des Vermögens} ^{Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme}
Wohnzimmer und zwei Schlafzimmer, Nähmaschine, alle Arten von Haushaltsgegenständen, Silbersachen, Porzellan, Wäsche und Kleidung
- (b) Location of Property ^{Örtliche Lage des Vermögens}
Der oben genannte Liftvan war in Rotterdam gelagert und später in Zwolle/Holland. Der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete, Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft, Generalreferent, Amsterdamschweg 133, Anrhiem, ordnete an, dass der Liftvan nach Lübeck/Deutschland, am 1.2.1943 verschifft wurde zur Verfügung des Oberfinanzpräsidenten Nordmark, Kiel; Az.: O 5210 B - V 31/313
- (c) Registration (if any) ^{Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register}
des Oberfinanzpräsidenten Nordmark, Kiel; Az.: O 5210 B - V 31/313
- (d) State whether :—
Angaben über Folgendes :
- (i) Confiscation was made without payment ? _{Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?} nein
- (ii) Sold under duress ? _{Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?}
- (iii) If the latter, what payment was made ? _{Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?}
- (e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
_{Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)}
Oberfinanzpräsident Nordmark, Kiel, s. oben II b
- (f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
_{Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))}
- (g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
_{Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können}
- (h) Any other relevant details
_{Sonstige sachdienliche Angaben}
Die obige Information wurde gegeben durch N.V. Schenker & Co., Rotterdam-W., Willem Buytewechstraat 70, die den Liftvan in Holland lagerte.

NOTE. In the case of a claimant resident *outside* Germany, give full particulars of the person *inside* Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung :
Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Amte-liche Papiere und Mitteilungen, die mich betreffen, sind zu
senden an Rechtsanwalt und Notar Anders, Karlsruhe, Hoffstr. 8,
Baden, Deutschland.

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed David Maier
Unterschrift Israel Zeitlin

Date 31. Mai 1949
Datum

ABSCHEFT
=====

25

N.V. SCHENKER & Co's
INTERNATIONALE EXPEDITIE

ROTTERDAM-W., den 16. April 1946
Willem Buytewechstraat 70
Postbus 1011

Herrn David Maier

1711 University Avenue

New York City 53, N.Y.

Möbeltr.vA/Kr.

Betrifft.: Sch & Co 113 - 1 Liftvan Umzugsgut
3650 kg.

Wir bestätigen hiermit den Erhalt Ihres Schreibens vom 23.3. und teilen Ihnen höfl. mit, dass obenerwähnte Sendung durch die Deutschen beschlagnahmt worden ist.

Im Auftrage des Reichskommissars für die besetzten niederl. Gebiete, Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft, Generalreferent, Amsterdamscheweg 133, Arnhem, ist obenangeführte Sendung am 1.2.43. nach Lübeck verladen worden u.z. zur Verfügung von Oberfinanzpräsident Nordmark, Kiel, Ref: O/B - V 31/313.

Wir bedauern Ihnen keinen bessern Bescheid geben zu können und zeichnen,

Hochachtungsvoll,

N.V. SCHENKER & CO'S
Internationale Expeditie, R'dam.

(2 Unterschriften)

Von der:
Mr. David Maier, 1711 University Avenue, (Alte Linden)
1711 University Avenue, New York City (113)
1711 University Avenue, New York City
17. 17. 1946

B - V 31/313

DAVID MAIER
667 West 177th Street
New York 33, N.Y.

26

Aufstellung

über den Inhalt und Schätzungswert meines zu Verlust
geratenen Lifts.

2 Schlafzimmer kompl., 4 Bettstellen mit Rost u. Ma- tratze, Schrank, Kommode, Spiegel, Nachttische, Frisiertisch, Bettumrandung	RM 2400.-
1 Speisezimmer, Buffet, Vitrine, Tisch u. Stühle	1000.-
2 Wohnzimmer Kompl., Schreibschrank, 2 Glasschränke, Anrichte, Ausziehtische, 4 Sessel, 2 Couches, Vor- hänge	2200.-
1 Schreibmaschine	350.-
2 Nähmaschinen	700.-
3 Teppiche	1200.-
3 Dtzd. leinene Betttücher u. Kopfkissen	800.-
8 Wolldecken	500.-
6 Steppdecken	700.-
1 Radio	400.-
1 Standuhr	400.-
1 Silberkasten (Anhang Nr. 40)	900.-
2 Ess-Service (Rosenthal u. Hutschenreuter)	1300.-
1 Kaffeeservice	500.-
5 Dtzd. Kristallgläser	500.-
2 Kristall-Eiservice	600.-
1 Dzd. leinene Tischdecken	900.-
1 Ventilator, Föhn, el. Bügeleisen, Staubsauger, Hausapotheke	500.-
Herren- u. Damenleibwäsche	1000.-
10 Herrenanzüge, Schuhe, Mäntel	1600.-
Damenkleider, Schuhe, Mäntel etc.	1500.-
Töpfe u. Toilettenartikel	500.-
1 Teewagen mit Bar	500.-

RM 20850.-

Abschrift

Notariat Ettlingen
als Nachlaßgericht



Abschrift
H 1051/52 Gegenständlich beschränkter
E r b s c h e i n

ausgestellt auf Grund der §§ 2353 folg. des Bürgerlichen Gesetzbuches, Artikel 147 des Einführungsgesetzes hierzu und §§ 33 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Der in New York - früher in Malsch - wohnhafte Erblasser
David M a i e r, Handelsmann,
ist am 29. Mai 1952 in New York/USA gestorben.

Die vom unterzeichneten Notariat als Nachlassgericht veranstalteten Ermittlungen und aufgenommenen Beweise haben ergeben, dass kraft Gesetzes Erben seines Nachlasses geworden sind:

I. Die Witwe: Frau Pauline Maier geb. Dreifuß in 4329
Broadway in New York/USA
-Erbteil 1/4-

II. Die erst.u.zweitehelichen Kinder:

1. Frau Julie Loeb geb. Maier wohnhaft 1615 University Avenue, Bronx 54 New York,
 2. Ludwig Maier, Kaufmann wohnhaft 1711 University Avenue Bronx 53, New York,
 3. Leo Maier, Kaufmann wohnhaft 544 West 157 th Street, New York 32,
 4. Arthur Maier, Kaufmann wohnhaft 3406 Tibbett Avenue in New York 63,
 5. Siegfried Maier, Kaufmann (genannt Fred Maier) wohnhaft 667 West 177th Street in New York 33,
- Erbteil je 3/20-

Dieser Erbschein beschränkt sich nur auf die im Inland befindlichen Nachlassgegenstände.

Ettlingen, den 25. September 1953
gez. O e d , Justizrat.

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.

Ettlingen, den 6. November 1953
Notariat Ettlingen

An die
Oberfinanzdirektion

Stempel:
Notariat Ettlingen

gez. O e d

K i e l
Feldstr.

b.w.

Zu: -

Kiel, 24. Februar 1954

Maier

34

An die
Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts Kiel
K i e l

In der Rückerstattungssache

Maier ./.. Deutsches Reich

- 16 RC 176/51 -

trage ich vor:

I.

Auf Grund der von der Wiedergutmachungskammer in der sogen. "Hollandaktion" durchgeführten allgemeinen Beweisaufnahme, die nach meinem Dafürhalten auch im vorliegenden Verfahren zu verwerthen ist, nehme ich allgemein wie folgt Stellung:

1) Lt. Verfügungen des Regierungspräsidenten Schleswig vom 12.10. und 19.11.1942 wurden die bei den Firmen

Schenker & Co., Amsterdam-Rotterdam,
Brasch und Rothenstein, Amsterdam,
H. Hoogewerff jun., Rotterdam,
Niewelt, Grudriaan, Rotterdam,

lagernden Unzugsgüter von Juden deutscher Staatsangehörigkeit beschlagnahmt. Die beschlagnahmten Unzugsgüter waren in Listen zusammengestellt, die heute aber nicht mehr vorhanden sind; es liegt lediglich eine Aufstellung ^{der in} Zutfen und Zwolle gelagerten Liftvans vom 29.9.42 vor. Mit der Durchführung der Beförderung der Unzugsgüter von Holland nach Deutschland wurde die internationale Speditionsfirma Schenker & Co. beauftragt, die die Unzugsgüter nach

Anl.: 2 Abdrucke

Lübeck zur Ausstattung ausgebombter Bewohner bringen sollte. Dies ist auch geschehen, und zwar wurden die Güter teilweise per Bahn und teilweise auf dem Wasserwege nach Lübeck transportiert. In Lübeck wurde der Inhalt der Liftvans usw. durch das Finanzamt Lübeck, das mit der Verwertung durch die Oberfinanzdirektion Nordmark beauftragt war, auf Turnhallen, große Säle usw. verteilt. Nachdem die Sachen ausgepackt und nach Warengattungen sortiert waren, erhielt das Wirtschaftsamt der Stadt Lübeck Nachricht. Von diesen wurden die ausgebombten Einwohner benachrichtigt, sich in den Lagerräumen einzufinden und das erforderliche Mobiliar usw. auszusuchen. Der Kaufpreis - die Sachen waren von Beamten des Finanzamts geschätzt worden (in Zweifelsfällen erfolgte die Schätzung durch einen vereidigten Schätzer) - wurde von den Käufern bei der Finanzkasse eingezahlt. Er ist der Reichskasse zugeflossen.

Ich bestreite nicht, daß es sich in diesen Fällen der sogen. "Hollandaktion" um eine Entziehung im Sinne des REG handelt und erkenne den Anspruch dem Grunde nach an.

- 2) Der Höhe nach muß der Anspruch von mir jedoch bestritten werden.

Wie einige Zeugen ausgesagt haben, sind fast alle in Lübeck angekommenen Liftvans beschädigt gewesen. Ein Teil der Liftvans kam ohne Dach an, ein anderer Teil war nur halbgefüllt (Schränke und Schubkästen waren entleert). In einzelnen Fällen enthielten die Liftvans nur Steine, (in einer Kiste befand sich nur eine wertlose Schneiderbüste). Die Verschlüsse der Liftvans (Schrauben oder Nägel) waren herausgenommen und provisorisch wieder eingesetzt worden.

Es muß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß diese Beraubungen bereits vor der Beschlagnahme erfolgten. Es haben sich nämlich in den Liftvans usw. holländische Zeitungen (in einer Kiste sogar ein holländischer Holzschuh) gefunden, die fraglos nicht von Deutschen stammten. Bei den Kämpfen in Rotterdam im Mai 1940 sind die auf den Kais zur Verschiffung lagernden Kisten zweifellos beschädigt worden. Da besonders die im Hafengebiet wohnenden Einwohner ausgebombt wurden, ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß aus den beschädigten Kisten das herausgenommen wurde, was dringend benötigt wurde. Auch erscheint es durchaus möglich, daß während der und kurz nach den Kampfhandlungen lichtscheue Elemente die Situation ausnutzten und die Kisten beraubten. Jedenfalls scheint es kaum denkbar, daß die holländischen Transportfirmen, nachdem sie die Beschlagnahmeverfügung erhalten hatten, sich irgendwelchen Unannehmlichkeiten seitens deutscher Behörden dadurch haben aussetzen wollen, daß sie die beschlagnahmten Liftvans nicht sicher und ordnungsgemäß gelagert hatten; sie werden sicher nach erfolgter Beschlagnahme alles getan haben, um etwaige Maßnahmen gegen sie zu vermeiden.

Wenn also Beschädigungen und Beraubungen der Liftvans bei deren Eintreffen in Lübeck festgestellt wurden, dann können diese nur aus der Zeit vor der Beschlagnahme herrühren und das Deutsche Reich kann hierfür nicht haftpflichtig gemacht werden. Wenn auch der Nachweis derartiger Beschädigungen und Beraubungen in Einzelfällen von mir nicht geführt werden kann, so ist doch angesichts der Tatsache, daß fast alle Liftvans und Kisten beschädigt in Lübeck ankamen, dieser Umstand bei der Bemessung des Schadens mit zu berücksichtigen.

Weiterhin vermag ich die Höhe des Anspruchs aus folgenden Gründen nicht anzuerkennen:

a) Soweit es sich um Kunstgegenstände oder doch um solche von höherem Wert handelt, sind diese Gegenstände, wie die Zeugenvernehmung des früheren Direktors des St. Annenmuseums in Lübeck, Prof. Dr. H. Schröder, sowie der Museumsangestellten Ingeborg Hach ergeben hat, nicht an Ausgebombte verkauft, sondern dem Museum überlassen worden. Die vom Museum übernommenen Gegenstände wurden dort inventarisiert und deren Verbleib kann heute noch ermittelt werden.

Diese Gegenstände könnten demnach in Natur zurückgegeben werden. Jedoch sollen nach Angabe des Museums alle diese Sachen, insbesondere Gemälde, kurz nach der Kapitulation von einer holländischen Kommission nach Holland verbracht sein. Das Deutsche Reich haftet für den Verlust in diesen Fällen nicht, weil der Verlust nicht auf Verschulden des Deutschen Reiches beruht (Art. 26,2 REG).

b) Soweit es sich um Textilien handelt, ist durch die Beweisaufnahme festgestellt worden, daß diese nicht mehr in gebrauchsfähigen Zustand waren. Die Liftvans usw. haben in der Zeit von 1939 bis 1942 in holländischen Häfen gelagert, sind dort also 3 Jahre lang dem bekanntlich ungewöhnlich feuchten Seeklima ausgesetzt gewesen, so daß die darin enthaltenen Textilien durch Witterungseinflüsse nahezu verrottet waren. Seit Ausbruch des Krieges lagerten die Kisten im Hafen von Rotterdam. Im Mai 1940 ist gerade der Hafen von Rotterdam Schauplatz heftiger Kämpfe gewesen. Hierbei sind fraglos auch die Lagerhallen, in denen die Kisten lagerten, schwer in Mitleidenschaft gezogen worden, so daß die Lagerung der Kisten zum mindesten für einige Zeit im Freien erfolgen mußte. Dies wird durch die Zeugenaussagen bestätigt,

wonach die Kisten in sehr verwittertem Zustand gewesen sind.

Hinzu kommt, daß gerade Textilien und Pelze, ebenfalls durch die lange Lagerzeit bedingt, in starkem Maße von Motten befallen waren, ein Zeuge spricht auch sogar von Rattenfraß. Diese Schäden können unmöglich erst in der Zeit von der Beschlagnahme (Herbst 1942) bis zur Verwertung (Frühjahr 1943) eingetreten sein, sie müssen während der langen Lagerzeit in den vorhergehenden Jahren entstanden sein, d.h. im Zeitpunkt der Beschlagnahme waren sie schon vorhanden. Auch hierfür kann das Deutsche Reich nicht haftbar gemacht werden, da diese Beschädigungen bzw. Wertminderungen nicht vom Deutschen Reich zu vertreten sind (Art. 26,2 REG).

c) Soweit es sich um Möbiliar handelt, haben die Zeugenaussagen ergeben, daß fast alle Sachen alt und gebraucht waren. Teilweise haben sogar die Ausgebombten, bei denen doch tatsächlich ein dringender Bedarf bestand, den Kauf abgelehnt. Da von den Antragstellern in vielen Fällen behauptet wird, es habe sich um neue Sachen gehandelt - oft sollen sie für die Auswanderung besonders angefertigt worden sein -, wäre von ihnen insoweit Beweis anzutreten (Angabe der Herstellerfirma und Preis sowie Zeugen, die bei der Verpackung zugegen waren). Ferner mögen sie sich dazu äussern, ob und ggf. in welcher Höhe und an wen eine sogen. Ausfuhrabgabe gezahlt worden ist, die bekanntlich nur für neue Sachen oder für solche erhoben wurde, die in der Zeit von 1933 bis zur Auswanderung angeschafft worden sind.

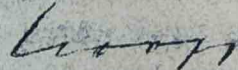
d) In verschiedenen Fällen beanspruchen die Antragsteller Ersatz für Gold- und Silbersachen, die in den Liftvans enthalten gewesen sein sollen. Bekanntlich bestand seit 1938 eine Ablieferungspflicht für Gold- und Silbersachen. Ferner durften, soweit

mir bekannt ist, Gegenstände aus Edelmetall im allgemeinen nicht ins Ausland mitgenommen werden. Bei der Verpackung des Auswandererguts waren stets ein oder mehrere Zollbeante zugegen, die die Verpackung der Liftvans entsprechend der von Wirtschaftsministerium genehmigten Verpackungsliste zu überwachen hatten. Es erscheint daher zweifelhaft, daß Gold- und Silbersachen in die Liftvans verpackt worden sind.

II.

Soweit ausser den obigen allgemeinen Ausführungen in vorliegenden Verfahren noch eine besondere Stellungnahme erforderlich ist, behalte ich mir diese ausdrücklich vor.

In Auftrag:



2/308

Notar Dr. REINHARD ANDERS
Dr. EDUARD KERSTEN
Rechtsanwälte
Karlsruhe i. B., Hoffstr. 8
Tel. 3584 - Postsch. K'he 9829

Abschrift

Karlsruhe, den 25. Mai 1954
Dr. H/K.

37

An das

Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer

Kiel - Wik
=====

Landgericht Kiel

Eing. 28. Mai 1954

Akt. Hef. Anl. Durchschl.
DM. Kostenmarken.

Az. 16 RC 176/51

In Sachen

Maier / Deutsches Reich

Oberfinanzdirektion

Landgericht Kiel

3. JUNI 1954

Wiedergutmachungskammer

KI - KIEL -

In der Rückerstattungssache Maier ./.. Deutsches Reich
nehme ich zu dem Schriftsatz der Oberfinanzdirektion
Kiel vom 24.2.54 wie folgt Stellung:

0 1489 Es wird bestritten, dass in diesem Fall der Lift bei
In der seinem Eintreffen in Kiel beschädigt und beraubt
war, und dass die darin enthaltenen Textilien,
haben Teppiche und dergleichen durch Witterungseinflüsse
grau nahezu verrottet waren. Von dem Mobiliar waren
ein Wohnzimmer und ein Schlafzimmer, ebenso wie
auch ein Teil der Kleidung und Wäsche, für die
Auswanderung neu angeschafft worden. Hersteller-
firmen und Preise sind den Erben unbekannt; dagegen
wurde am 4. April 1939 von Herrn David Maier eine
Ausfuhrabgabe von RM 3.000.-- an die Deutsche
Golddiskontbank in Berlin gezahlt, wie sich auch
aus den Akten EK-Nr. 7581/A-II b der Landesbezirks-
stelle für die Wiedergutmachung, Karlsruhe, ergibt.

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
in K i e l
Feldstrasse

Rechtsanwalt

zu: 0 1489 B - BV 33/334

zur Kenntnisnahme.

Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer
- 16 RC 176/51 -

Kiel, den 28. Dezember 1954



zu: O 1489 B-BV 33/334

An die

Oberfinanzdirektion Kiel,

K i e l ,

Feldstrasse.

In der Rückerstattungssache
M a i e r ./. Deutsches Reich

weise ich darauf hin, das sich in den am Ende
des Schriftsatzes der Antragsteller vom 25.5.1954
erwähnten Karlsruher Akten eine Bescheinigung der
Treuhandverwaltung der Deutschen Golddiskontbank
vom 22.5.1950 befindet, wonach der Erblasser der
Antragsteller, David Maier, am 4. 4. 1939
3000 RM für Umzugsgut an die Deutsche Golddis-
kontbank, Berlin, gezahlt hat.

Bietet dies einen genügenden Anhalt für die
Höhe des Wertes des Umzugsgutes oder sollen in
dieser Richtung weitere Ermittlungen angestellt
werden ?

gez. V o l k m a n n
Amtsgerichtsrat



Beglaubigt:

[Signature]
Justizobersekretär.

Notar Dr. REINHARD ANDERS
Dr. EDUARD KERSTEN
Rechtsanwälte

Karlsruhe i. B., Hoffstraße 8
Tel. 24226 · Postsch. K'he 8826

Karlsruhe, den 18. Januar 1955
Dr. H./Et.

Oberfinanzdirektion
27. JAN. 1955
KIEL

Landgericht Kiel
Eing. 20. JAN. 1955
Akt. Hoff. Anl. Durchschl.
Wiedergutmachungskammer DM Kostenmarken

An das

Landgericht
Wiedergutmachungskammer

K i e l - W i k
=====

931/334
4

Az. 16 RC 176 / 51

In Sachen

Beitr. Rückersatzsachen M a i e r / Deutsches Reich
früher wohnhaft Malsch / Baden
Bemerkung: Dort, Schreiben vom 6.1.1955
- O 1489 B - BV 33/334 -

In Beantwortung der dortigen Anfrage vom 9.12.1954
trage ich folgendes vor:

Der in der Aufstellung enthaltene Silberkasten brauch-
te deswegen nicht abgeliefert werden, weil es sich
nicht um massives Silber sondern um platiertes Sil-
ber gehandelt hat, das nicht ablieferungspflichtig
war. Ausserdem waren pro Person je 2 echt silberne
Messer, Gabeln, Ess- und Teelöffel von der Ablie-
ferung ausgenommen. Alle sonstigen, im Besitz des
Erblassers befindlichen Gold- und Silbergegenstände
sind, wie mir die hiesige Sparkasse laut Anlage mit-
teilt, im Frühjahr 1939 in Karlsruhe abgeliefert
worden.

An die
Oberfinanzdirektion
Kiel,
K i e l ,
Feldstrasse

Bei dem Silberkasten handelt es sich um Bestecke
bester Qualität, die seinerzeit bei Herrn Hermann
Wertheimer in Kippenheim/Baden gekauft worden waren.

zu: O 1489 B-BV 33/334

Rechtsanwalt

Abschrift!

46

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

In Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung erkläre ich folgendes an Eides Statt:

Zur Person:

Ich heiße Pauline M a i e r geb. Dreifuß, bin am 7. Dezember 1880 in Malsch geboren, verwitwet, ohne Beruf und wohne 3406 Tibbett Avenue in New York 63, U.S.A.

Zur Sache:

Ich versichere, daß die am 6. März 1951 bei Gericht eingereichte Aufstellung des Liftinhalts der Wahrheit entspricht. Folgende Gegenstände wurden teils Ende 1938, teils Anfang 1939, für die Auswanderung neu angeschafft:

1 komplettes Wohnzimmer, 1 komplettes Schlafzimmer, 1 große Continental-Schreibmaschine, 1 elektrische Singer-Nähmaschine, 2 Perserteppiche (mittlerer Größe), 1 Perserbrücke, 1 Radioapparat (Marke Philips), 1 Staubsauger (Marke nicht mehr erinnerlich);

Herrenkleidung: 3 Dtzd. Oberhemden, 1 Dtzd. Schlafanzüge, 1 Dtzd. Nachthemden, 1 Dtzd. Sommerunterhosen, 1 Dtzd. Winterunterhosen, 3 Dtzd. Socken, 10 Anzüge (hiervon 5 neu), 6 Paar Schuhe (hiervon 4 Paar neu), je ein neuer Sommer- und Wintermantel;

Damenbekleidung: 1 Dtzd. Nachthemden, 1 Dtzd. Unterkleider, 1 Dtzd. Hosen, 1 Dtzd. Hemden, 3 Dtzd. Paar Strümpfe, 11 Kleider (hiervon 4 Sommer- und 3 Winterkleider neu), 1 neuer Sommer- und 1 neuer Wintermantel, 7 Paar Schuhe (hiervon 3 Paar neu).

Eine vom Zollamt bestätigte Liste des Umzugsgutes besitze ich nicht mehr.

New York, den 2. März 1955

gez. Pauline Maier geb. Dreifuss

Subscribed and sworn to before me
this 2 Day of March 1955

gez. Morris Nieforent
pp.

Abschrift.

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG
=====

In Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung ergänze ich, Pauline Maier Wwe., geboren am 7. Dezember 1880, meine eidesstattliche Erklärung vom 2. März 1955 wie folgt:

Die beiden Perserteppiche, je 3 x 4 m groß, ebenso die Perserbrücke, waren echt und keine Imitation.

Die einzelnen Bestandteile des neu angeschafften Wohnzimmers waren: 1 Couch, 2 Polstersessel, 4 Stühle, 1 Tisch, 1 kombinierter Schreibtisch und Schrank und 1 Bücherschrank; alle diese Möbel aus Nußbaum.

Das neue Schlafzimmer, Mahagoni, bestand aus: 2 Betten, 2 Kommoden, 2 Nachttischen, 1 Spiegeltoilette mit Stuhl und 2 weiteren Stühlen.

New York, den 13. März 1955

gez.: Pauline Maier geb. Dreifuss

Subscribed and sworn to before me
this 13 day of March, 1955

gez.: Louis Rovner
Notary Public

(Siegel)

Walter H. F. Meyer

VEREIDIGTER UND OFFENTLICH BESTELLTER VERSTEIGERER UND SCHATZER

Landgericht Kiel
Einz. 13 0. APR. 1955

HAMBURG 1, den 29. April 1955
Niedelsweg 14
Ruf 24 39 28 - privat 59 86 47

- 16 RC 16/55 -

An das

Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer

K i e l - Wik
Weimarer Straße 5

G u t a c h t e n

in der Rückerstattungssache

Maier

gegen

Deutsches Reich

Nachstehend erstatte ich das Gutachten über den Wert des Hausrats des Herrn Maier.

Der gemeine Wert des Hausrats war schätzungsweise folgender:

	Wert 1942 RM.	Wiederbeschaf- fungspreis DM.
1 Schlafzimmer: 2 Betten m.R. u. Auflg., Schrank, Kommode, Nachttische	300.-- ✓	500.--
1 Schlafzimmer: 2 Betten m.R. u. Auflg., Schrank, Kommode, Nachttische	500.-- ✓	750.--
1 Bettumrandung	60.--	90.--
1 EBzimmer: Büfett, Vitrine, Tisch u. Stühle	500.-- ✓	700.--
2 Wohnzimmer: Schreibschr., 2 Glasschränke, Anrichte, Aus- ziehtische, 4 Sessel, 2 Couches Vorhänge	1.020.-- ✓	1.200.--
1 Schreibmaschine "Conti"	180.-- ✓	240.--
2 Singer-Nähmasch. (1 elektr.)	260.-- ✓	320.--
2 Perser-Teppiche, 1 Brücke	1.200.--	1.450.--
3 Dtzd. leinene Betttücher u. Kopfkissen	324.--	392.--
8 Wolldecken	120.--	200.--
6 Steppdecken	360.--	450.--
1 Radio "Phillipps"	150.--	240.--
1 Standuhr	50.--	60.--
1 Silberkasten (16 Teile Sil- ber, Rest vers.)	240.--	320.--
2 Ess-Service	300.-- ✓	360.--
1 Kaffee-Service	45.-- ✓	75.--
5 Dtzd. Kristall-Gläser	120.-- ✓	180.--
2 Kristall-Eisservice	102.-- ✓	136.--
1 Dtzd. leinene Tischdecken	120.--	180.--
1 Ventilator	12.--	15.--
1 Föhn	10.--	12.--
1 elektr. Bügeleisen	8.-- ✓	15.--
1 Staubsauger	25.-- ✓	35.--
1 Hausapotheke	6.--	8.--
<u>Herrenbekleidung</u>		
3 Dtzd. Oberhemden	288.--	360.--
1 " Schlafanzüge	96.--	120.--
Übertrag	RM. 6.396.--	DM. 8.408.--

	Wert 1942	Wiederbeschaf- fungspreis
	RM.	DM.
Übertrag:	6.396.--- ✓	8.408.--- ✓
1 Dtzd. Nachthemden	48.---	60.---
1 " Sommerunterhosen	24.---	36.---
1 " Winterunterhosen	36.---	60.---
3 " Socken	18.---	36.---
10 Anzüge	550.---	700.---
6 Paar Schuhe	48.---	62.---
1 Sommer- u. 1 Wintermantel	90.---	105.---
<u>Damenbekleidung</u>		
1 Dtzd. Nachthemden	24.---	36.---
1 " Unterkleider	24.---	36.---
1 " Hosen	18.---	24.---
1 " Hemden	18.---	24.---
3 " Paar Strümpfe	36.---	54.---
11 Kleider	265.---	340.---
1 Sommer- u. 1 Wintermantel	70.---	95.---
7 Paar Schuhe	56.---	65.---
div. Töpfe, Toiletten-Artikel	40.--- ✓	65.---
1 Teewagen m. Bar	80.---	125.---
	RM. 7.841.--- ✓	DM. 10.331.--- ✓

Hamburg, den 29. April 1955

Walter H. F. Meyer
 Walter H. F. Meyer
 vereid. u. öffentl. best.
 Versteigerer u. Schätzer

Oberfinanzdirektion Stuttgart

O 5608 - BV 15

STUTTGART-W, 12. Juli 1955

Postanschrift: Rotebühlstraße 30

Persönliche Vorsprache: Talstraße 40

Fernruf: 43551-53

Fernschreibenummer: „über 072/2101“



57

337/333

4

An die
 Oberfinanzdirektion Kiel
 - Bundesvermögens- und Bauabteilung -
K i e l

Betr.: Rückerstattungssache der Erben nach David Maier
 16 RC 16/55

Bezug: - ohne -

Anl.: 1 Sitzungsniederschrift der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Kiel vom 11.7.1955

Die Wiedergutmachungskammer Kiel hat anlässlich ihrer Sitzungen am 11.7.1955 in Stuttgart meinen Terminsvertreter gebeten, den in der vorbezeichneten Rückerstattungssache anberaumten Termin wahrzunehmen. Zur Erörterung stand nur noch das vom Gericht eingeholte Gutachten über den Wiederbeschaffungswert der entzogenen Wohnungseinrichtung. Der Anspruch wurde dem Grunde nach von Ihnen bereits anerkannt.

Der Vertreter der Antragsteller vertritt den Standpunkt, dass die in der Schätzung eingesetzten Werte zu niedrig seien. Dem Vergleichsvorschlag des Gerichts über DM 12.500.- hat er jedoch zugestimmt, wobei er ausdrücklich betonte, dass er sich an diese Summe nicht gebunden halte, falls ein Vergleich in dieser Höhe nicht zustande kommen werde.

Ich habe eine Erklärung zu dem Vergleichsvorschlag des Gerichts bis zum 25.8.1955 zugesichert und bitte der Auflage des Gerichts zu entsprechen.

Die noch nachzureichende Terminsvollmacht auf Assessor Sautter bitte ich der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Kiel unmittelbar zu übersenden.

*unv. Ghr.
18/7.55*

*221 - 10/7.55
10/7.55 - P*

Im Auftrag
Linse
 (Linse)

Öffentliche Sitzung der
Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts Kiel

58
Verhandelt in Stuttgart,
den 11. Juli 1955.

16 RC 16/55

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Heyne,
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Dr. Rastz,
Landgerichtsrat Gerhardt
als beisitzende Richter,
Justizangestellte Hladik,
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle.

In der Rückerstattungssache
der Erben des am 29. Mai 1952
verstorbenen Kaufmanns
David M a i e r , nämlich

- 1) der Witwe Pauline Maier geb.
Dreifuß, wohnhaft in 4329
Broadway in New York / USA,
- 2) der Julie Loeb geb. Maier,
wohnhaft in 1615 University
Avenue, Bronx 53 New York,
der Witwe
- 3) des Kaufmanns Ludwig Maier, Freya
wohnhaft in 1711 University
Avenue Bronx 53, New York,
- 4) ~~des Kaufmanns Leo Maier, Freya~~
~~wohnhaft in 544 West 157 th~~
~~Street, New York 32,~~
- 5) des Kaufmanns Arthur Maier,
wohnhaft in 3406 Tibbett Avenue,
New York 63,
- 6) des Kaufmanns Siegfried (ge-
nannt Fred) Maier,
wohnhaft in 667 West 177 th
Street, New York 33,

Maier, geb. Valfer,

~~Maier, geb. Valfer,~~

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dres Anders und
Kersten in Karlsruhe,

gegen

das Deutsche Reich, vertreten durch
den Finanzminister des Landes
Schleswig-Holstein, dieser vertre-
ten durch die Oberfinanzdirektion
Kiel in Kiel,

Antragsgegner,

erscheinen bei Aufnahm

- 1) Für die Antragsteller
RA. Dr. Kersten,
- 2) für den Antragsgegner und die Oberfinanzdirektion Kiel
Ass. Sautter von der Oberfinanzdirektion
Stuttgart, mit dem Versprechen, Unter-
vollmacht nachzureichen.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen erörtert.

Die Antragsteller weisen zu den Wiederbeschaffungspreisen des Sachverständigen darauf hin, daß ein Perserteppich in der Grösse 3 x 4 (vgl. die eidesstattliche Versicherung Bl. 47 d.A.) auch im gebrauchten Zustand mindestens mit 1000,-DM bis 1500,-DM bewertet werden müsse und daß ein Wiederbeschaffungspreis für ein Mahagoni-Schlafzimmer, das im Zeitpunkt der Verpackung neu gewesen sei, mit 750,-DM höchstens die Hälfte des tatsächlichen Wiederbeschaffungswertes - auch unter Berücksichtigung der mehrjährigen Lagerung im Lift - darstelle. Sie bemerken, daß diese Beanstandungen der Wertfestsetzungen der Sachverständigen beliebig erweitert werden könnten, wenn von der Kammer Wert darauf gelegt werde.

Nunmehr gibt die Kammer ihre Auffassung dahin zu erkennen, daß auch sie die vom Sachverständigen eingesetzten Wiederbeschaffungspreise zum Teil als an der untersten Wertgrenze liegend betrachtet.

Hierauf macht das Gericht den Parteien zur Beilegung des Rückerstattungsverfahrens folgenden

V e r g l e i c h s v o r s c h l a g :

- 1) Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Deutsche Reich verpflichtet ist, den Antragstellern wegen Entziehung ihren Erblässern gehörigen Hausrates Ersatz zu leisten und daß der heutige Wiederbeschaffungspreis der exz. entzogenen Gegenstände 12500,-DM beträgt.

Die Parteien sind sich ferner darüber einig, daß die Erfüllung der vorstehenden Verbindlichkeit nach Maßgabe der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches erfolgen soll.

- 2) Mit den Vereinbarungen unter Ziff. 1) sind alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus diesem Verfahren abgegolten.
- 3) Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Dabei können die Parteien davon ausgehen, daß Gerichtsgebühren nicht angesetzt werden.

Dieser Vergleichsvorschlag wurde vorgelesen.

Hierauf erklären die Antragsteller: Wir nehmen den Vergleichsvorschlag des Gerichts unter Vorbehalt unseres Rechtsstandpunktes an und halten uns an diese Annahmeerklärung bis zum 1. September 1955 gebunden.

Vorgelesen und genehmigt.

Der Antragsgegner sichert Erklärung zu dem Vergleichsvorschlag des Gerichtes zu.

B.u.v.

- 1) Dem Antragsgegner wird aufgegeben, bis zum 25. August 1955 zu erklären, ob er den Vergleichsvorschlag des Gerichtes annimmt.
- 2) Weiteres erfolgt nach Fristablauf von antswegen.

gez. Heyne

gez. Hladik